

Vorbemerkungen

1. Projektbeschreibung IGA 2027

Die Internationale Gartenausstellung (IGA) wird 2027 im Ruhrgebiet stattfinden, stellt dabei die Leitfrage: „Wie wollen wir morgen leben?“ und setzt den Fokus auf das Thema Gärten, Parks und Grünflächen. Dieses Thema wird im Kontext des urbanen Zusammenlebens von Menschen in Metropolregionen betrachtet. Aktuelle Themen wie Umwelt, Klima, Energie und Stadtentwicklung ergänzen das Gesamtkonzept. Einzigartig für eine Gartenschau in einer Metropolregion ist das dezentrale Konzept, welches 2027 die ganze Region miteinbeziehen wird.

Die oberste Ebene des dreiteiligen Gesamtkonzeptes stellen die Zukunftsgärten dar. Sie fungieren als primäre Gartenschaustandorte im Jahr 2027, dort werden umweltbezogene Kernfragen zu Gärten, Parks und Grünflächen, Umwelt, Klima, Energie und Stadtentwicklung als Ausstellungsthemen präsentiert. Die drei eintrittspflichtigen Hauptstandorte in Dortmund, Duisburg sowie in Gelsenkirchen bieten Raum für die Präsentation des grünen Berufs und seinen vielen Facetten und verstehen sich zugleich als Repräsentationsflächen diverser Stadtentwicklungsmaßnahmen. Die zwei nicht eintrittspflichtigen Zukunftsgärten, „Emscherland“ (Castrop-Rauxel/Recklinghausen) und „Landschaft in Bewegung“ (Lünen) ergänzen die Schaustandorte und fokussieren sich auf innovative Themen wie Umwelt, Klima, Energie und Landschaftsentwicklung unserer Zeit. Alle Zukunftsgärten bieten mit ihrer Vielfalt an Attraktionen die zentralen Gartenschaustandorte und sind Botschafter des internationalen Gedankens.

Durchgeführt wird die Gartenausstellung von der IGA 2027 Ruhrgebiet gGmbH als Durchführungsgesellschaft, dem Regionalverband Ruhr (RVR) als Regionalinstitution für die Metropole Ruhr sowie den Kommunen als Projektträger*innen. Eine enge Kooperation besteht mit dem Land Nordrhein-Westfalen, Emschergenossenschaft /Lippeverband und vielen weiteren Partnerinnen und Partnern. Labelgeberin ist die Deutsche Bundesgartenschau-Gesellschaft mbH (DBG).

2. Auftraggeber

Auftraggeber ist

IGA 2027 Ruhrgebiet gGmbH
vertr.d.d. GF Hanspeter Faas, Nina Frense und Horst Fischer
Huyssenallee 82-88
45128 Essen



Die IGA 2027 Ruhrgebiet gGmbH wird in den Vergabeunterlagen gleichbedeutend und gemeinsam auch als „Auftraggeber“ oder „Vergabestelle“ bezeichnet. Die Bewerber/Bieter werden gleichbedeutend auch als „Auftragnehmer“ bezeichnet. Auftraggeber und Auftragnehmer werden gemeinsam auch als „Vertragspartner“ bezeichnet.

3. Allgemeines zu den Vergabeunterlagen

Die in den Vergabeunterlagen verwendeten Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter. Lediglich aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nachfolgend ausschließlich die männliche Form verwendet.

Definitionen:

- „**Auftragsunterlagen**“ (auch als „**Vergabeunterlagen**“ bezeichnet) sind sämtliche Unterlagen, die vom öffentlichen Auftraggeber erstellt werden oder auf die er sich bezieht, um Bestandteile der Auftragsvergabe oder des Verfahrens zu beschreiben oder festzulegen.
- Als „**öffentlicher Auftraggeber**“ (in diesem Vergabeverfahren auch als „**Auftraggeber**“ oder „**Vergabestelle**“ bezeichnet) wird die ausschreibende Gebietskörperschaft bezeichnet.
- „**Öffentliche Aufträge**“ sind zwischen einem oder mehreren Wirtschaftsteilnehmern und einem oder mehreren öffentlichen Auftraggebern schriftlich geschlossene entgeltliche Verträge über die Ausführung von Bauleistungen, die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen.
- Als „**Wirtschaftsteilnehmer**“ wird eine natürliche oder juristische Person oder öffentliche Einrichtung oder eine Gruppe solcher Personen und/oder Einrichtungen bezeichnet, einschließlich jedes vorübergehenden Zusammenschlusses von Unternehmen, die beziehungsweise der auf dem Markt die Ausführung von Bauleistungen, die Errichtung von Bauwerken, die Lieferung von Waren und/oder die Erbringung von Dienstleistungen anbietet. Als Synonym für den Begriff „Wirtschaftsteilnehmer“ wird in diesem Vergabeverfahren der Begriff „**Unternehmen**“ verwendet.
- Die Wirtschaftsteilnehmer, die sich am Teilnahmewettbewerb beteiligen, werden als „**Bewerber**“ bezeichnet. Nehmen mehrere Wirtschaftsteilnehmer gemeinsam am Teilnahmewettbewerb teil, werden diese als „**Bewerbergemeinschaft**“ bezeichnet.



- Die Wirtschaftsteilnehmer, die zu einer Abgabe eines Angebots aufgefordert werden, werden ab dem Zeitpunkt dieser Aufforderung als „**Bieter**“ bezeichnet. Wird eine Bewerbungsgemeinschaft zur Angebotsabgabe aufgefordert, werden alle Beteiligten derselben gemeinsam als „**Bieter**“ oder „**Bietergemeinschaft**“ bezeichnet. Die Bewerbungsgemeinschaft geht somit im Falle der Aufforderung zur Angebotsabgabe begrifflich in eine Bietergemeinschaft über.
- Ein „**Unterauftragnehmer**“ (auch als „Nachunternehmer“ oder „Subunternehmer“ bezeichnet) ist ein Wirtschaftsteilnehmer, der vornehmlich aufgrund eines Unterauftrags (bspw. eines Werk- oder Dienstvertrages) im Auftrag eines anderen Unternehmens, des Hauptauftragnehmers, oder als Unterauftragnehmer eines Unterauftragnehmers des Hauptauftragnehmers (sog. **Unter-Unterauftragnehmer**) oder auf weiteren Stufen in der Kette der Unterauftragsvergabe die gesamte oder einen Teil der vom Hauptwirtschaftsteilnehmer gegenüber dessen Auftraggeber geschuldeten Leistung erbringt.
- In Bezug auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit und die Kriterien für die technische und berufliche Leistungsfähigkeit kann ein Wirtschaftsteilnehmer (sog. „**eignungsleihendes Unternehmen**“) die Kapazitäten anderer Unternehmen (sog. „**eignungsverleihendes Unternehmen**“) im Wege der sog. „**Eignungsleihe**“ in Anspruch nehmen.
- Als „**Dritte**“ werden sowohl „**Unterauftragnehmer**“ bezeichnet als auch solche Unternehmen, deren Kapazitäten ein Wirtschaftsteilnehmer für die Eignungsleihe in Anspruch nimmt (sog. „**eignungsverleihendes Unternehmen**“) sowie Unternehmen, bei denen beide Voraussetzungen (eignungsverleihendes Unternehmen und Unterauftragnehmer) gleichzeitig gegeben sind.
- Der Bieter oder die Bietergemeinschaft, der bzw. die den Zuschlag letztendlich erhält, wird als „**Zuschlagsempfänger**“ und „**Auftragnehmer**“ bezeichnet.

Die „Vergabeunterlagen“ bestehen aus diesem Dokument „Leitfaden“ sowie den in der Teilnahme- und der Angebotsaufforderung benannten Anlagen. Soweit in den Anlagen oder in sonstigen Dokumenten auf dieses Dokument „Leitfaden“ verwiesen wird, wird das Dokument auch als „**Verfahrensleitfaden**“ bezeichnet

4. Vertragsunterlagen

Vertragsbestandteile werden die Allgemeinen und technischen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen in der jeweils gültigen Fassung und die anerkannten Regeln der Technik.



Soweit in der Leistungsbeschreibung auf Technische Spezifikationen, z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen, Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: „oder gleichwertig“ immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen. Für ZTV Regelungen gelten immer die aktuellen Fassungen.

Vertragsinhalte und Ausführungsunterlagen sind:

1. Sämtliche Vergabeunterlagen, Leistungsbeschreibung, Leistungsverzeichnis, Ausführungsplanung sowie den Besonderen Vertragsbedingungen und/oder Zusätzlichen Vertragsbedingungen,
2. Ggf. Detaillierungen der Ausführungsplanung, insbesondere Absteckpläne, die dem AN nach Beauftragung zur Verfügung gestellt werden,
3. Ggf. vereinbarte Änderungen der Vergabeunterlagen in Text und Plan,
4. Die Baubesprechungsprotokolle
5. Vom AN zu beschaffende und/oder zu erstellende Unterlagen wie Bauzeitenplan und Werkpläne (vgl. Leistungsverzeichnis)

Die vom AG ausgehändigten Unterlagen und Pläne sind maßgeblich. Jedoch hat der AN die ausgehändigten Unterlagen und Pläne, soweit es zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung gehört, auf etwaige Unstimmigkeiten zu überprüfen und den AG auf entdeckte oder vermutete Mängel hinzuweisen. Sämtliche Ausführungsunterlagen sind ständig an der Baustelle vorzuhalten. Der AN haftet für alle Folgen, die aufgrund fehlender Ausführungsunterlagen und daraus resultierenden Entscheidungsverzögerungen des AG entstehen.

Des Weiteren gelten die Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) der IGA 2027 Ruhrgebiet gGmbH. Diese liegen den Ausschreibungsunterlagen bei.

5. Rechnungsstellung / Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt gemäß § 14 VOB/B. Die Abrechnung ist grundsätzlich digital einzureichen. Die Zahlungsfrist sollte 30 Tage betragen.

a. Prüfbarkeit der Rechnungen

Werden mehrere Rechnungen eingereicht, so sind sie nach ihrem Zweck als Abschlags-, Teil- oder Schlussrechnungen zu bezeichnen. Die Abschlagsrechnungen sind laufend zu nummerieren. In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen nach den Ordnungszahlen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses aufzuführen, die Nettopreise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze, Stundenlohnzuschläge) anzugeben

und der Umsatzsteuerbetrag unter Zugrundelegung des zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer (§ 13 UStG) geltenden Steuersatzes hinzuzusetzen. Bereits geleistete Abschlagszahlungen sind am Schluss der Rechnungen einzeln und in der Nummernfolge aufzuführen und abzusetzen.

In allen Rechnungen erhalten die Bezeichnungen der Teilleistungen die Nummern der Ordnungszahlen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses. Die Bezeichnungen dürfen abgekürzt wiedergegeben werden, wenn die Ausführung nicht von der Leistungsbeschreibung abweicht.

b. Prüfbarkeit von Aufmaßen

Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmaßunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung der Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein. Die Abrechnung (Ermittlung der Leistung) erfolgt gemäß DIN 18299 Nr. 5 VOB/C.

Die Ermittlung der erbrachten Leistung erfolgt nach den Ausführungs- und Werkplänen unter Zugrundelegung der jeweiligen Leistungspositionen. Urgelände, Bausoll, Messungen für das Ausführen und Abrechnen der Arbeiten einschließlich des Vorhaltens der Messgeräte gemäß VOB/C DIN 18299, 4.1.3.

Uraufnahmen und Soll-Aufnahmen müssen mittels eines digitalen Aufmaßes durch einen autorisierten Vermesser und/oder selbstständig erstellt werden. Die benötigte Menge der erforderlichen Einzelaufmaße für prüffähige Rechnungen ist vom AN selbstständig zu ermitteln und in der Kalkulation zu berücksichtigen.

Das Aufmaß zu verfüllender unterirdischer Leistungen (Bauwerke, Entwässerungsleitungen etc.) ist vor Verfüllen der Leitungsgräben fotografisch und prüfbar zu dokumentieren, ggf. ist ein gemeinsames Aufmaß mit dem AG vorzunehmen.

c. Wiegekarten und Lieferscheine

Der Baustoffverbrauch für alle gelieferten Stoffe und Bauteile ist auf Verlangen des AG nachzuweisen. Über den Eingang und die Verwendung der Stoffe und Bauteile sind vom Auftragnehmer laufend Nachweise zu führen. Lieferscheine, Wiegekarten usw. sind vom aufsichtführenden Baustellenleiter zu unterschreiben und dem AG wöchentlich, übersichtlich geordnet, zu übergeben. Wiegekarten müssen mindestens folgende Eintragungen enthalten:

- ☐ Taragewicht,
- ☐ Bruttogewicht,
- ☐ Datum und Uhrzeit,
- ☐ Fahrzeugnummer,
- ☐ Ort der Ladung und Verwendungsstelle



Alle Angaben müssen von einer amtlichen Waage aufgedruckt sein. Zur Kontrolle der geforderten Einbaustärken sind der Schlussrechnung Original-Wiegekarten sowie ein Massennachweis (Soll-Ist-Vergleich) beizufügen. Die Mengenermittlung für die Abrechnung der Leistungen erfolgt nach Aufmaß, Aufmaßzeichnungen sind vorzulegen. Ein Höhenaufmaß vor Ausbau bzw. nach Fertigstellung in einem geeigneten Raster ist mit einzukalkulieren.

Das Aufmaß der geleisteten Arbeiten erfolgt, soweit nicht anders vereinbart, gemeinsam durch den AN und den AG. Es ist durchzuführen, solange der Umfang der Arbeiten sichtbar nachgewiesen werden kann. Hat der Auftragnehmer den rechtzeitigen Antrag auf Feststellung von Leistungen, deren Umfang später nicht mehr einwandfrei festgestellt werden kann, unterlassen, so gelten die Festsetzungen des AG.

Sofern nicht anders definiert, werden die Leistungen nach Aufmaß im Abtrags-/ und/oder Auftragsprofil abgerechnet. Andere Abrechnungsarten nur nach besonderer Genehmigung durch den AG. Für die erforderlichen Erdarbeiten gilt DIN 18300.

d. Abrechnungseinheiten

h = Stunde, d = Tag, Wo = Woche, Mt = Monat, cm = Zentimeter, m = Meter, m² = Quadratmeter, m³ = Kubikmeter, psch = pauschal, St = Stück, kg = Kilogramm, t = Tonne.

6. Auflagen

a. Naturschutzauflagen

Bei Bauvorhaben sind die Vorschriften zum Artenschutz in Bezug auf geschützte Tierarten zu beachten. Der Bauherr/die Bauherrin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, welche unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle heimischen Fledermausarten und alle heimischen Amphibienarten). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG. Sollten während der Baumaßnahme geschützte Tiere oder deren Fortpflanzungsstätten vorgefunden werden, sind die Arbeiten einzustellen.

Die Baufeldräumung bzw. die Mahd der Fläche und der Baubeginn hat außerhalb der Brutzeit von Offenlandarten und somit zwischen dem 31.7. und dem 28./29. Februar stattzufinden.

Es ist sicherzustellen, dass durch die Bautätigkeit zur Ertüchtigung der Verkehrsfläche an der Ellinghauser Straße der Baumbestand (Bäume B163 bis B165) nicht geschädigt wird. Im Bereich der Baumkronen (überschirmter Bereich = Kronentraufe + umlaufender Saum von



1,5m Breite) sind Eingriffe in den dortigen Wurzelraum zu vermeiden (s. DIN 18920 - Ausgabe 2014 und R SBB).

Mit Verweis auf die Ersatzbaustoffverordnung hat das zu verwendende RC-1-Material nachweislich güteklassifiziert zu sein (Güteklasse 1). Eine Dokumentation über die Verwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen hat zu erfolgen und ist nach Abschluss der Einbauarbeiten der unteren Abfallwirtschaftsbehörde unaufgefordert vorzulegen.

Es gilt über die genannten Auflagen hinaus die allgemeinen umweltrechtlichen Vorschriften (8.) zu beachten.

b. Straßen.NRW und Tiefbauamt

Der Auftragnehmer hat für sämtliche durch das Bauvorhaben bedingte Umbaumaßnahmen bzw. Schäden im öffentlichen Raum aufzukommen.

Schmutz- und Abwasser - auch in geklärtem Zustand - sowie sonstiges gesammeltes Wasser dürfen dem Straßeneigentum der Landesstraße 657 weder unmittel- noch mittelbar zugeleitet werden.

Während der Ausführung der Bauarbeiten ist eine Verunreinigung der Landesstraße 657 zu vermeiden. Sollte es dennoch zu einer Verschmutzung kommen, ist diese ohne Aufforderung umgehend zu beseitigen.

Alle Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Straßenverkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Die Bauherrschaft hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 Abs. 6 StVO (Straßenverkehrsordnung) verwiesen. Eine verkehrsrechtliche Anordnung ist bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen.

Das Grundstück darf nur in solcher Weise genutzt werden, dass jegliche sonstige Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße 657 ausgeschlossen ist. Insbesondere müssen störende Einwirkungen auf die Verkehrsteilnehmenden, wie Dämpfe, Gase, Rauch, Blendungen, Geräusche, Erschütterungen und dergleichen von dem Grundstück aus unterbleiben.

Während der Ausführung von Bauarbeiten ist die Landesstraße 657 einschließlich des Rad- und Gehweges, soweit erforderlich, zu reinigen. Insbesondere sind die durch die Bauarbeiten verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.

Um Schäden an der Deckschicht der Landesstraße 657 zu vermeiden, dürfen bei den Bauarbeiten im befestigten Bereich der Straße nur gummibereifte Fahrzeuge und Geräte eingesetzt werden und Bodenaushubmassen und Material nicht auf dem unbefestigten Seitenstreifen (Bankett, Trennstreifen), den Mehrzweckstreifen und in den Straßenseitengräben ab- bzw. zwischengelagert werden. Leiteinrichtungen und Verkehrszeichen sind bei Verschmutzung unverzüglich zu säubern.



Die auf Straßengebiet befindlichen Bäume (im Eigentum des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen) dürfen nicht beseitigt bzw. beschädigt werden. Der Auftragnehmer hat das Haftungsrisiko zu tragen.

Die Bauherrschaft hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Die Baustelle ist notfalls abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 Absatz 6 Straßenverkehrsordnung (StVO) verwiesen.

Der Rückbau ist unter Aufrechterhaltung des Verkehrs der Landesstraße 657 durchzuführen.

7. Bodenschutz

Für sämtliche Arbeiten gilt es das Angepasste Bodenschutzkonzept des Büro Botschek Bodenkunde vom 22.07.2026 zu beachten. Dieses liegt den Ausschreibungsunterlagen bei. Sämtliche Arbeiten sind zudem unter gutachterlicher Begleitung des Büros Botschek Bodenkunde durchzuführen.

Beim Auffinden von organoleptisch auffälligen Materialien (starker Geruch, schwarze Farbe, ölhaltige Auffüllungen, o.ä.) ist der Gutachter unverzüglich zu informieren und die Arbeiten in diesem Bereich bis zu seinem Eintreffen einzustellen.

8. Umweltrechtliche Vorschriften

Zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer hat der AN die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß einzuschränken. Insbesondere hat der AN die Regelungen des Landschaftsschutzgesetzes NRW und des Bundesnaturschutzgesetzes zu beachten. Weitere gesetzliche und vertragliche Anforderungen bleiben hiervon unberührt.

a. Umgang mit Abfällen

Der AG wird für die Baumaßnahmen einen Antrag auf die Erteilung einer Abfallerzeugernummer bei der entsprechenden Kommune stellen. Die Nummer wird dem AN vor Maßnahmenbeginn mitgeteilt.

Nicht wieder einbaufähige Materialien sind gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfall-Verzeichnis-Verordnung - AVV) nach Abfallschlüssel und Abfallbezeichnung zu separieren und abzufahren (siehe Anlage_AVV).

Nach dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz-KrWG) ist eine Getrennthaltung von Abfällen zur Verwertung vorgeschrieben (§ 9 KrWG). Der anlässlich der



Errichtung, Änderung, dem Abbruch oder der Beseitigung baulicher Anlagen anfallende Erdaushub (AVV 17 05 04), Bauschutt (AVV 17 01 07) oder mineralischer Straßenaufbruch (AVV 17 0302) ist so auszubauen, zu erfassen, zwischenzulagern oder abzufahren, dass diese untereinander von nicht mineralischen Abbruchmaterial (z.B. Holz, Textil- und Kunststoffböden, Dachpappen, Dämmstoffen, Wandverkleidungen) Baustellenabfällen (AVV 17 09 04, z.B. Reste von Baumaterialien, -chemikalien, -hilfsstoffen und Zubehör sowie im Zusammenhang mit Baumaßnahmen anfallendes Verpackungsmaterial) Wertstoffen (z.B. Metall, Glas, Kunststoffe) sonstige wasser-, boden- oder gesundheitsgefährdenden Stoffen (z.B. asbesthaltigen Abfällen, Strahlmittelrückständen, Abbruchmaterial nach Brandfällen oder Material aus kontaminierten Industrie- oder Gewebebauten) bituminösen oder teerhaltigen Straßenaufbruch getrennt gehalten und nicht vermischt werden. Erdaushub ist nach Möglichkeit und Angabe der BÜ auf der Baustelle wiederzuverwerten. Hinweis: Notwendige Voraussetzung für die Verwertung ist eine hohe Qualität der sortierten Stoffe. Die auf der Baustelle anfallenden Abfälle sind deshalb möglichst getrennt zu sammeln. Der AG ist sofort zu unterrichten, wenn Schadstoffe angetroffen werden und der Auftragnehmer bei Gefahr unverzüglich die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen hat (VOB/C - Ziffer 3.3 DIN 18 299). Der AN hat neben der Beseitigung des eigenen Abfalls und der eigenen Verunreinigungen (Ziffer 4.1.11 DIN 18 299) auch den Abfall aus dem Bereich des AG bis zu einer Menge von 1 m³ zu entsorgen (Ziffer 4.1.12 DIN 18 299), soweit dieser nicht schadstoffbelastet ist (Bagatelklause). Für das Beseitigen aller anderen Abfälle sowie für die Entsorgung von Sonderabfällen hat der AN dagegen Anspruch auf besondere Vergütung (Ziffer 4.2.13 DIN 18 299). Das Eigentum an den zu entsorgenden Baustoffen/Bauabfällen anderer Unternehmer wird nicht an den AN übertragen, sondern verbleibt bei der AG.

b. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Ein sorgfältiger Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist zu gewährleisten. Boden und Untergrund sind gegen das Eindringen von Treib- und Schmierstoffen stets durch Foliendichtungen und Ölwannen zu sichern. Fahrzeuge und Maschinen sind auf Treib- und Schmiermittelverluste zu prüfen und ggf. zu ersetzen. Bei stationärer Maschinenaufstellung (z.B. Häcksler) sind Ölwannen einzusetzen.

Das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten insbesondere von Treibstoffen für Baumaschinen in für diesen Zweck zugelassenen Behältern ist nur erlaubt, wenn diese mit einer Auffangwanne versehen sind. Die Auffangwanne darf keinen Abfluss haben. Die Lagerbehälter einschließlich der Auffangwanne sind vollständig regengeschützt aufzustellen. Die Auffangwanne muss mindestens dem Rauminhalt der in ihr lagernden Behälter entsprechen. Das Umfüllen wassergefährdender Flüssigkeiten aus den vorgenannten Behältern, beispielsweise beim Betanken eines Baufahrzeuges, hat so zu erfolgen, dass ein Auslaufen der Flüssigkeit durch besondere Schutzvorkehrungen verhindert wird und dass eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Der Vorgang ist durchgehend zu beaufsichtigen.

c. Schutz von Bäumen & Vegetationsflächen



Alle vorhandenen Bäume und Sträucher stehen gemäß den Satzungen des AG unter besonderem Schutz. Bei Arbeiten in unmittelbarem Umfeld (Wurzelbereich) der Bäume sind die Vorgaben der DIN 18920 („Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“, 2014) einzuhalten.

Eine Aufmietung oder Lagerung von Material im Traufbereich von Bäumen ist nicht zulässig. Zum Schutz von Baumwurzeln mit einem Durchmesser von mehr als 8 cm sind Überbrückungen oder Untertunnelungen vorzusehen. Der AN haftet für schuldhaft beschädigte Bäume in Höhe ihres Wertes, berechnet nach der Sachwertermittlung Koch.

d. Sonstige Auflagen zum Schutz der Umwelt

Zum Schutz der Umwelt sind zudem nachfolgende Punkte zu beachten:

Fahrzeuge und Arbeitsmaschinen sind bei Nichtbenutzung abzuschalten, unnötiger Leerlaufbetrieb ist zu vermeiden. Batteriebetriebene Maschinen sind, im Sinne der Ökologie und der Lärmreduzierung, jenen mit Verbrennungsmotor, vorzuziehen. Unnötige Fahrten von Fahrzeugen, über den unbedingten Bedarf hinaus, sind zu vermeiden.

Mit Ressourcen, wie z.B. Wasser, ist sparsam umzugehen, das Aufstellen von Beregnungsanlagen bedarf der Zustimmung durch den AG.

Der AN hat sicherzustellen, dass durch die Tätigkeit Straßen und Wege nicht unnötig verschmutzt werden. Sollte dies nicht auszuschließen sein, hat der AN auf eigene Veranlassung und Kosten für die Reinigung zu sorgen.

Maschinen- und Fahrzeugreinigungen mit Wasser sind verboten.

Der AN verpflichtet sich, bei Maschineneinsatz Ölbindemittel im Baustellenbereich vorzuhalten. Verunreinigungen durch Defekte an Fahrzeugen sind umgehend der AG zu melden, Gegenmaßnahmen sind umgehend zu veranlassen. Maschinen dürfen nur aus zugelassenen Kanistern / Tanks und mit geeigneten Einfüllstutzen betankt werden, bei denen ein Verkippen ausgeschlossen ist.

Eingesetzte Maschinen und Fahrzeuge müssen dem Stand der Technik entsprechen und regelmäßig gewartet werden. Der AG behält sich vor, Fahrzeuge, Maschinen und Gerätschaften, welche nicht durch anerkannte Zertifikate oder Prüforganisationen wiederkehrend geprüft werden, nicht zuzulassen oder stillzulegen.

Bei extremer Trockenheit ist der Einsatz von Laubblasgeräten unzulässig.

Der Einsatz von Steinschneidewerkzeugen ohne Wasseranschluss ist unzulässig.

Arbeiten in Vegetationsflächen sind schonend auszuführen, es ist Rücksicht auf die Tierwelt, besonders auf Nester, zu nehmen. Im Einzelfall ist Rücksprache mit dem AG zu halten.

Rasen- und Wiesenflächen dürfen nur mit Genehmigung der AG be- oder überfahren werden.



9. Versorgungsleitungen / Leitungsrecherche

Der AN hat sich eigenverantwortlich rechtzeitig vor Beginn seiner Maßnahme in schriftlicher Form bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen über die Lage der Versorgungs- und Entsorgungsleitungen (Stromversorgungsleitungen, Wasserver- und -entsorgungsleitungen, Fernmeldekabel, Fernwärmeversorgung etc.) Kenntnis zu verschaffen. Hierzu zählen auch Träger privatwirtschaftlicher Art. Im Bereich vorhandener Versorgungsleitungen ist mit allergrößter Sorgfalt zu arbeiten und der ständige Betrieb sicherzustellen. Unvermutet angetroffene Versorgungsleitungen sind vom AN dem AG unverzüglich zu melden. Eventuelle Beschädigungen oder Folgeschäden gehen zu Lasten des AN.

10. Kampfmittel

Die Stadt Dortmund war aufgrund der industriellen Nutzung im Zweiten Weltkrieg vermehrt Ziel alliierter Luftangriffe, weshalb Kampfmittel generell nicht ausgeschlossen werden können.

Aufgrund dessen, dass keine erdbodeneingreifenden Maßnahmen stattfinden, wurde seitens Ordnungsamt Dortmund auf eine Oberflächendetektion verzichtet. Trotzdem kann der AG keine Gewähr für ein grundsätzliches Nichtvorhandensein von Kampfmitteln übernehmen. Die Durchführung sämtlicher Arbeiten ist mit entsprechender Sorgfalt und der gebotenen Vorsicht auszuführen. Bei Verdacht auf Kampfmittel sind die Arbeiten im Umfeld sofort einzustellen und die nächste Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu informieren. Ein Merkblatt zum „Arbeiten mit gebotener Vorsicht“ liegt den Ausschreibungsunterlagen bei.

11. Baubegleitende Maßnahmen

a. Bodengutachterliche Begleitung

Sämtliche Hinweise und Informationen zur Bodengutachterlichen Begleitung entnehmen Sie bitte dem Bodenschutzkonzept, welches den Ausschreibungsunterlagen beiliegt.

b. Ökologische Baubegleitung

Gemäß der Auflagen der Unteren Naturschutzbehörde ist eine Ökologische Baubegleitung beauftragt worden, die die Einhaltung der naturschutzfachlichen Auflagen beaufsichtigt.